

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 435

ausgegeben am 24. November 2023

Verordnung

vom 21. November 2023

über die Abänderung der E-Government- Verordnung

Aufgrund von Art. 12a Abs. 4 und Art. 29 Bst. e^{bis} des Gesetzes vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBl. 2011 Nr. 575, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Dezember 2020 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV), LGBl. 2020 Nr. 459, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1, 4 und 5

1) Das Amt für Informatik kann einem privaten Dateninhaber die Verwendung der eID zur eindeutigen elektronischen Identifikation von natürlichen Personen in seiner Datenanwendung nach Art. 12a des Gesetzes bewilligen, wenn:

- a) es sich beim privaten Dateninhaber um ein Unternehmen handelt, welches entweder seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nach Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister in Liechtenstein registriert ist;
- b) der private Dateninhaber die vom Amt für Informatik in einem Reglement festgelegten technischen Voraussetzungen einhält; und

c) der private Dateninhaber die Nutzungsbedingungen des Amtes für Informatik akzeptiert hat.

4) Das Amt für Informatik hat die Bewilligung zu entziehen, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) der private Dateninhaber allfällige mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht einhält.

5) Das Amt für Informatik erhebt für die Ausfertigung von Verfügungen im Zusammenhang mit Bewilligungen nach Abs. 1 je nach Aufwand Gebühren in der Höhe von 200 bis 500 Franken; bei Notwendigkeit umfangreicher Recherchen bzw. Ausführungen beträgt die Gebühr je nach Aufwand bis zu 1 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef